



Kreis Segeberg
Der Landrat

Soziales, Jugend, Bildung
Soziale Sicherung
Koordinierungsstelle SGB II

Ihr Ansprechpartner:

Herr Giesecke

Zimmer: 414 Haus: B

Telefon: 04551/951- 0

Telefax: 04551/951- 501

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Herrn



Az.:

(bitte stets angeben)

Datum: 10.03.2015

Antrag nach dem IFG
Ihre E-Mail-Nachricht vom 07.03.2015

Sehr geehrter Herr ,

mit E-Mail vom 07.03.2015 beantragen Sie die Übersendung des Berichtes des Forschungsinstitutes Analyse & Konzepte zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft sowie um Benennung der Kosten des Konzeptes. Sie beziehen sich dabei auf Vorschriften des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH), des Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) und des Gesetzes zur Verbesserung des gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Regelungen des UIG-SH und des VIG sind von Ihrer Anfrage nicht betroffen. Über Ihren Antrag ist daher entsprechend der Bestimmungen des IZG-SH zu entscheiden.

Dem Antrag kann leider nicht entsprochen werden.

Begründung:

Zunächst einmal hat die Firma Analyse & Konzepte keinen Bericht zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft für den Kreis Segeberg erstellt. Vermutlich meinen Sie aber den Bericht zur Ermittlung **angemessener** Kosten der Unterkunft. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich um entsprechende Nachricht.

In § 3 S. 1 des IZG-SH ist geregelt, dass jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen hat, über die eine informationspflichtige Stelle ver-



fügt. Information in diesem Sinne sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH).

Entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH ist ein Antrag abzulehnen, wenn er sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle bezieht, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind.

Grundlage der im Kreis Segeberg geltenden angemessenen Unterkunftskosten ist allein der Beschluss des Sozialausschusses vom 05.06.2014, der auf der Internetpräsenz des Kreises Segeberg (www.kreis-segeberg.de) abrufbar ist. Der Bericht der Firma Analyse & Konzepte war dabei lediglich eine Entscheidungshilfe und unterliegt daher dem Schutz des § 9 IZG-SH.

Nach § 10 Nr. 3 IZG-SH ist ferner ein Antrag abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen.

Bei der Benennung der Kosten für das Konzept handelt es sich um Informationen, die die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Firma Analyse & Konzepte betreffen und daher dem Schutz des § 10 IZG-SH unterliegen.

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Informationen besteht demnach nicht, so dass Ihr Antrag abzulehnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Kreises Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Sollte ein von Ihnen Bevollmächtigter diese Frist versäumen, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im/Auftrage

